

10/SN-348/ME

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017 Wien



ÖSTERREICHISCHE  
REKTORENKONFERENZ

DIE GENERALSEKRETÄRIN

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. .... 17 ...-GE / 19 ...
Datum: 24. März 1999
Verteilt .....

Wien, 22. März 1999

*S. Silvestrovič*

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung von  
Bildungseinrichtungen als Universitäten – UniAkkG – Stellungnahme

Bezugnehmend auf das Schreiben vom 28. Jänner 1999 (GZ 10.260/2-I/99) des  
Bundesministeriums für Wissenschaft und Verkehr erlaubt sich die Rektorenkonferenz  
25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

*Andrea Henzl*  
Dr. Andrea Henzl

Beilagen

ÖSTERREICHISCHE  
REKTORENKONFERENZ  
GENERALSEKRETARIAT  
LIECHTENSTEINSTRASSE 22  
A - 1090 WIEN  
TELEFON: 0222/310 56 56-0  
FAX: 0222/310 56 56-22

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Akkreditierung von  
Bildungseinrichtungen als Universitäten - UniAkkG  
(zur Begutachtung versendet am 28.1.99 unter GZ. 10.260/2-I/99)**

**Stellungnahme der  
Österreichischen Rektorenkonferenz**

Die Rektorenkonferenz begrüßt die Schaffung eines gesetzlichen Rahmens für die Akkreditierung ausländischer und / oder privater Bildungseinrichtungen des tertiären Sektors, vorausgesetzt, daß ein mit den herkömmlichen Universitäten vergleichbares Qualitätsniveau gesichert werden kann.

Im einzelnen werden folgende Änderungen des vorliegenden Entwurfs vorgeschlagen:

§1.(1) Statt "Akkreditierung...als Universitäten" sollte klar von Privatuniversitäten die Rede sein. Diese durch das gesamte Gesetz durchzuziehende terminologische Unterscheidung dient u.a. auch konsumentenschützerischen Zwecken und hilft in der Praxis Verwechslungen vermeiden.

§1.(3) Redaktionelle Anmerkung: Obwohl eine geschlechtsneutrale Verwendung angekündigt wird, ist sie im Text nicht konsequent durchgeführt, insbesondere wenn vom Bundesminister die Rede ist.

§2.(1) Punkt 1: Die Beifügung "oder Teile von solchen" ist zu streichen. Vielmehr sollte eine Anforderung von mindestens zwei Studiengängen mit mindestens vierjähriger Dauer die Vergleichbarkeit mit anderen Universitätsstudien garantieren. Aus demselben Grund ist die Aufzählung um einen weiteren Punkt mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: "Die Privatuniversität muß auch nachweislich in der Forschung tätig sein und sich einer regelmäßigen Evaluierung unterziehen." Weiters ist zu ergänzen, daß sich die Entscheidung, was als wissenschaftliche Disziplin gelten kann, am jeweils gültigen Universitäts- bzw. Kunstuniversitätsstudiengesetz zu orientieren hat.

§2.(2) ist ersatzlos zu streichen, da die Gefahr, damit das Gesetz zu unterlaufen, zu groß ist, und die Qualitätskriterien in so manchen Sitzstaaten mit den in Österreich akzeptierten kaum kompatibel sind.

Unter §2 wäre noch anzuführen, daß Bildungseinrichtungen, die ausschließlich Fernstudien anbieten, für eine Akkreditierung nicht in Frage kommen.

§3.(1) Statt "Universität" ist "Privatuniversität" zu setzen. Die akkreditierte Privatuniversität und die dort tätigen Personen sind weiters berechtigt, nur jene Bezeichnungen, Titel und Grade zu verwenden, die nicht in einer anderen österreichischen Rechtsvorschrift geregelt sind und daher nicht etwa Universitäten oder Fachhochschulen vorbehalten sind.

§4.(1) Die Formulierung der Verfassungsbestimmung des §4 Abs.1 steht in einem Spannungsverhältnis zu den diesbezüglichen einfachgesetzlichen Regelungen, etwa zu §5 Abs.1, letzter Satz

§4.(4) Änderung des zweiten Satzes: Die Mehrheit der Mitglieder muß durch eine Lehrbefugnis als Universitätsprofessor oder Universitätsdozent nach den Bestimmungen des österreichischen Universitätsrechts ausgewiesen sein.

§4.(6) Der Akkreditierungsrat wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Ihre Funktionsperiode...

§4.(7) Der Akkreditierungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen sollen zulässig sein.

§5.(2)

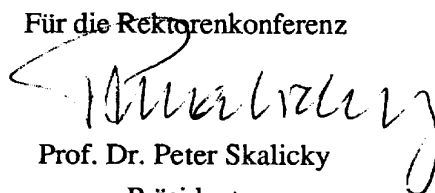
1. Bezeichnung der Einrichtung sowie der Funktionen und Titel, die zu deren Organisation Verwendung finden sollen.
2. Bezeichnung, Art und Dauer des (der) an der akkreditierten Privatuniversität durchzuführenden Studiums (Studien), bzw. deren Hochschullehrgänge.
4. Hinweis auf die Bedingungen und Fristen für das Erlöschen der Akkreditierung und allfällige Übergangsbestimmungen.

§6.(1) Änderung des zweiten Satzes: Die Verlängerung hat zu erfolgen, wenn die Einrichtung die Durchführung eines geordneten Studien- und Forschungsbetriebes im Sinne des § 2 nachweist.

§6.(3) Nach einem ununterbrochenen Studien- und Forschungsbetrieb im Sinne des § 2 von zehn Jahren...

§7. Im ersten Satz ist der Passus "für ihren Betrieb" zu streichen, um auch die Zuwendung von Gebäuden und anderen Teilen der Infrastruktur miteinzuschließen. Weiters wird empfohlen, den zweiten Satz ersatzlos zu streichen, da er in einem gewissen Widerspruch zum ersten steht.

Für die Rektorenkonferenz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Skalicky', written over the printed name.

Prof. Dr. Peter Skalicky

Präsident